

Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses zu den Schul- und Lernmitteln

Zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2008 / 2009 können bei der Stadt Emden erstmals Anträge von bedürftigen Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Schul- und Lernmitteln gestellt werden.

Anspruchsberechtigt für diese freiwillige Leistung sind Empfänger von:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil II (SGB II); (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil XII (SGB XII)
- der Grundsicherung
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

die ihren Hauptwohnsitz in Emden haben.

Außerdem haben einen Anspruch auf die freiwillige Leistung Familien die ihren Hauptwohnsitz in Emden haben, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Anrechnungsfrei bleibt dabei das Kindergeld.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus 83 % des doppelten Eckregelsatz (694 €) zuzüglich 70 % des Eckregelsatz (347 €) für jede weitere im Haushalt lebende Person zuzüglich 15 % Aufschlag unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen nach der Wohngeldtabelle.

Dadurch gelten folgende Einkommensgrenzen:

	Einkommen	max. anrechenbare Miete
Anzahl der Personen: 2	942,00 €	335,00 €
Anzahl der Personen: 3	1.221,00 €	401,00 €
Anzahl der Personen: 4	1.501,00 €	465,00 €
Anzahl der Personen: 5	1.780,00 €	529,00 €
Anzahl der Personen: 6	2.060,00 €	593,00 €
Anzahl der Personen: 7	2.339,00 €	657,00 €
Anzahl der Personen: 8	2.619,00 €	721,00 €
Anzahl der Personen: 9	2.898,00 €	785,00 €
Anzahl der Personen: 10	3.177,00 €	849,00 €
Anzahl der Personen: 11	3.457,00 €	913,00 €
Anzahl der Personen: 12	3.736,00 €	977,00 €

Die Höhe des Zuschusses beträgt an den allgemeinbildenden Schulen für die Schuljahre 1, 7 und 11 jeweils 80,00 € pro Kind und für die übrigen Schuljahrgänge jeweils 40,00 pro Kind und Schuljahr. An den städtischen berufsbildenden Schulen beträgt die Höhe der Beihilfe 80,00 € für die Schüler/innen der Fachoberschulen bzw. der Fachgymnasien im ersten Jahr und 40,00 € für die weiteren Schuljahre.

Antragsformulare sind erhältlich in den Schulen, im Bürgerbüro, bei der ARGE, im Verwaltungsgebäude an der Maria-Wilts-Straße 3 und online unter www.emden.de.

Ausgefüllte Anträge sind zusammen mit den Originalbelegen (Quittungen über mindestens 40,00 € bzw. 80,00 €) über gekaufte Schul- und Lernmaterialien (z. B. Schulbücher, Schulhefte, Ordner, Stifte, Taschenrechner etc.) jeweils nach Schuljahresbeginn bis zum 31. Oktober des Jahres einzureichen beim Fachdienst Schule und Sport, Maria-Wilts-Str. 3, 26721 Emden. Ebenfalls einzureichen ist der Bescheid über die Gewährung von:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil II (SGB II); (Arbeitslosengeld II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch, Teil XII (SGB XII)
- der Grundsicherung
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Antragsteller mit geringem Einkommen haben entsprechende Unterlagen über Einkommen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Unterhaltsvorschuss, Unterhalt, Rentenbescheid) und Miete, ggfs. Wohngeldbescheid dem Antrag beizufügen.

Bei der Antragstellung ist ebenfalls ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen und eine Bestätigung der Schule beizubringen.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt bei Erfüllung der Anspruchsberechtigung mittels Überweisung auf das Girokonto des Antragstellers, ein Leistungsbescheid wird nicht erstellt.

Die Voraussetzungen (Bezug Sozialleistung) müssen im Zeitraum August – Oktober des jeweiligen Schuljahres vorliegen.

Für die Berechnung der Einkommensgrenzen der Familien mit geringem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der vollen letzten 6 Monate vor Antragstellung heranzuziehen.